

müssen, die theologischen Lectiones fleißig zu besuchen, damit sie dermaleinst gehörig gebraucht werden können“, giebt noch 1746 Arnoldt an; allerdings aber sollten, nach ihm, „zum Alumnat gelassen werden“ nur solche „so von eigenen Mitteln entblösset . . . und insbesondere ganz arm sind, in dem den übrigen mit dem Convictorio zu Hülfe gekommen werden kann“, auch sollten überhaupt „Leute die noch gar zu jung — nach den damals noch geltenden „Leges Alumnorum“ vom Jahre 1560 (confirmirt 1561)<sup>24</sup>) sollte, wie er sagt, „ordentlicher Weise ein Alumnus bereits über sechzehnen Jahre sein“ —, oder zu weit in Studiis zurücke sind, nicht angenommen“ werden: ob nach diesen Bestimmungen Gottsched überhaupt, wenn auch nicht sogleich seiner jungen Jahre wegen, so doch bald in ihre Zahl wird haben aufgenommen werden können? — Als „Oberinspector“<sup>25</sup>) über „die in dem Convictorio speisenden, und auf dem Collegio logirenden Studiosi, besonders die Alumni“ und allgemein über die akademischen Gebäude, als solcher zugleich auch Aufseher über die Akademische Bibliothek, fungierte damals (1703—1719) der ordentliche Professor der Mathematik M. David Bläsing; „Sub- oder Viceinspector“<sup>26</sup>) („Inspector secundarius“) war 1713—1715 M. Michael Lilienthal und nach ihm 1715—1719 M. Johann Jacob Rohde. Beide nun hat Gottsched, jenen vielleicht, diesen bestimmt sogleich in den ersten Semestern seiner Studienzeit, gehört: möglicherweise, meine ich, als „Alumnus“ oder doch „Contubernalis“. Nämlich, der Oberinspector hatte (nach Arnoldt's Angaben) nur die oberste Aufsicht und die Verwaltung der ihm unterstellten Einrichtungen wahrzunehmen; des „Sub- oder Viceinspectoris Verrichtung“ aber sollte nicht bloß „sein, daß er mit den Studiosis in der Communität speise und acht habe, daß es bey Tische still und ordentlich, besonders unter dem Gebet und Bibellesen, zugehe, den Precibus beywohne, die Stuben visitire, und mit den jüngern Alumnis ihre Collegia wiederhole“, auch „mit denselben in die Kirche gehe“, sondern er sollte auch, berichtet Arnoldt, „sie im Stilo üben“ — ja, die betreffenden Bestimmungen jener „Leges Alumnorum“ selber verlangen noch